

BGer 1P.21/2004 vom 27. Mai 2004

Bundesgericht, 2004-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.21_2004

FR: TF 1P.21/2004 du 27 mai 2004

IT: TF 1P.21/2004 del 27 maggio 2004

Regeste

Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid über die Abweisung des Ablehnungsbegehrens schliesst das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht ab, sondern lässt im Gegenteil dessen Fortführung zu. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 1 OG, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerdeführer sind nach Art. 88 OG befugt, sich gegen die Abweisung ihrer Befangenheitsrüge zur Wehr zu setzen. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde allerdings, soweit die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 verlangt wird. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer durch den Umstand, dass über die Kostenverlegung für den Zwischenentscheid erst mit dem Endentscheid entschieden wird, im Sinne von Art. 88 OG beschwert sein könnten.

E. 2

Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Garantie des unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richters, wie sie sich aus Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt. Sie machen geltend, Verwaltungsgerichtspräsident Dr. J. _____ und Verwaltungsrichter Dr. K. _____ hätten wegen Vorbefassung in den Ausstand zu treten. Nicht mehr im Streit ist dagegen das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber L. _____: dieses wurde bereits vom Verwaltungsgericht als gegenstandslos abgeschrieben, da er in diesem Verfahren nicht mehr zum Einsatz komme; dieser Punkt blieb unangefochten.

E. 2.1

Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (BGE 126 I 68 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.2

Wird mit einer staatsrechtlichen Beschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf den verfassungs- und konventionsmässigen Richter geltend gemacht, so überprüft das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür. Mit freier Kognition prüft es dagegen, ob die als vertretbar erkannte Auslegung des kantonalen Prozessrechts mit den Garantien von Art. 30 Abs. 1 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar ist (BGE 126 I 68 E. 3b mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer machen zu Recht nicht geltend, das Verwaltungsgericht habe das einschlägige Verfahrensrecht - Art. 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 - willkürlich angewandt. Zu prüfen ist daher im Folgenden nur, ob es Art. 30 Abs. 1 und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt.

E. 2.3

Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter Vorbefassung stellt sich die Frage, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, die ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen. Ob dies der Fall ist, kann nicht generell gesagt werden; es ist nach der Rechtsprechung vielmehr in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Rechtsfrage trotz Vorbefassung als offen erscheint (BGE 126 I 68 E. 3c mit Hinweisen). Der Umstand allein, dass ein Richter in einem anderen Verfahren zu Ungunsten eines Verfahrensbeteiligten entschied, stellt noch keinen Anlass für die Annahme von Befangenheit dar (BGE 117 Ia 372 E. 2c S. 374 mit Hinweisen).

E. 3.1

In der Sache drehten sich die Streitigkeiten, die mit der Zuteilung des Gebiets "Planggli" in die Landwirtschaftszone durch die Ortsgemeindeversammlung vom 29. November 1991 lanciert und seither von Regierungsrat und Verwaltungsgericht wiederholt und unter verschiedenen - genehmigungs-, aufsichts- und stimmrechtlichen - Aspekten beurteilt wurden, bisher um die Frage, ob die Gemeinde Niederurnen befugt ist, das Gebiet "Planggli" der Landwirtschaftszone zuzuweisen oder ob dies dem übergeordneten kantonalen Bau- und Planungsrecht - insbesondere dem Richtplan - widerspricht.

E. 3.2.1

In seinem Entscheid vom 6. April 1993 hat das Verwaltungsgericht unter dem Präsidium von Dr. J. _____ die Stimmrechtsbeschwerde der Sozialdemokratischen Partei Niederurnen gutgeheissen und den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1993 aufgehoben. Darin vertritt es die Auffassung, dass sich aus der Zuweisung des Gebietes "Planggli" zur Landwirtschaftszone "nicht zwingend ein Widerspruch zum kantonalen Richtplan" ergibt (E. 3c S. 22).

E. 3.2.2

In seinem Entscheid vom 20. April 1999, mit welchem es auf eine Stimmrechtsbeschwerde der Sozialdemokratischen Partei Niederurnen gegen den Regierungsratsentscheid vom 21. Oktober 1997 unter dem Präsidium von Dr. J. _____ und unter Mitwirkung von Dr. K. _____ nicht eintrat, hat das Verwaltungsgericht in der ausdrücklich als obiter dictum ausgewiesenen E. 7 sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass sich der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid über den Verwaltungsgerichtsentscheid vom 6.

April 1993 hinweggesetzt und an seiner Auffassung festgehalten habe, die Zuteilung des Gebietes "Planggli" in eine Nichtbauzone sei mit dem kantonalen Richtplan nicht vereinbar.

E. 3.2.3

In seinem Entscheid vom 29. Februar 2002, mit welchem es auf eine Beschwerde der Erben des I. _____ sel. unter dem Präsidium von Dr. J. _____ nicht eintrat, hielt es "im Sinne einer Randbemerkung" fest (E. 3d S. 17 f.), der Regierungsrat habe sich im Entscheid vom 21. Oktober 1997 über die Begründung des Verwaltungsgerichtsurteils vom 6. April 1993 hinweggesetzt und mit der darin verworfenen Begründung, wonach der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. November 1991 dem kantonalen Richtplan widerspreche, die Beschwerde des Handwerkerkonsortiums A. _____ gutgeheissen. Dieser Entscheid des Regierungsrates vermöge daher das Verwaltungsgericht, obwohl formell rechtskräftig, rechtlich nicht zu binden.

E. 3.3

In all diesen drei Entscheiden hat das Verwaltungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass der kantonale Richtplan eine Zuweisung des Gebietes "Planggli" in eine Nichtbauzone nicht ausschliesse. Es ist den Beschwerdeführern daher einzuräumen, dass die Beantwortung dieser Frage durch das Verwaltungsgericht - bzw. durch die daran beteiligten Verwaltungsrichter - nicht mehr offen erscheint. Das planerische Schicksal ihrer Parzelle hängt jedoch nicht von der Beantwortung dieser Frage ab. Im hängigen Verfahren wird das Verwaltungsgericht vielmehr zu beurteilen haben, ob der Regierungsrat die Zuweisung des Gebietes "Planggli" in die Landwirtschaftszone zu Recht oder zu Unrecht schützte. Dies wird weitgehend davon abhängen, ob Art. 15 RPG dessen Zuweisung zum Baugebiet verlangt bzw. zulässt oder ob dies Art. 16 RPG allenfalls verbietet. Mit diesen für den Ausgang des bei ihm hängigen Verfahrens entscheidenden Fragen hatte sich das Verwaltungsgericht noch nie zu befassen, und es hat sich dazu auch nicht geäußert. Entgegen der unzutreffenden Darstellung der Beschwerdeführer (Beschwerde S. 9) sprach es sich nie gegen die Zuweisung des Gebietes "Planggli" zur Bauzone aus; es verneinte nur, dass der kantonale Richtplan dessen Einzonung ins Baugebiet gebiete. Der Ausgang des vor Verwaltungsgericht hängigen Verfahrens ist damit durchaus noch offen, und die Beschwerdeführer machen jedenfalls nichts geltend, was zu einem gegenteiligen Schluss führen müsste. Daran würde sich im Übrigen auch dann nichts ändern, wenn das Verwaltungsgericht wider Erwarten seine Auffassung aufgeben würde und zum Schluss käme, der kantonale Richtplan schreibe eine Einzonung der Parzelle im "Planggli" in die Bauzone vor: auch diesfalls müsste es prüfen, ob dies mit Art. 15 RPG vereinbar sei. Unter diesen Umständen gebietet Art. 30 Abs. 1 BV, der den Anspruch auf ein unparteiisches und gesetzmässig besetztes Gericht garantiert, nicht, Gerichtspräsident J. _____ und Verwaltungsrichter K. _____ wegen Vorbefassung in den Ausstand zu versetzen, nur weil sie an Entscheiden mitwirkten, in denen das Verwaltungsgericht zur Auffassung kam, der allein behördenverbindliche Richtplan verlange nicht zwingend die Einzonung des Gebietes "Planggli" in eine Bauzone. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG). Zudem haben sie der obsiegenden Ortsgemeinde Niederurnen für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.